

Hygienekonzept SV Bockenem 2007 e.V.

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein	SV Bockenem 2007 e.V.
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept	Stefan Hinz, Katja Lauterbach, Rüdiger Weise
Mail	vorstand@svbockenem.de
Kontaktnummer	05067/ 8224086
Adresse Sportstätte	Karl-Binder Str. 6, 31167 Bockenem

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und an den Verordnungen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Hildesheim. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 6 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

Trainings- und Spielbetrieb

Der Trainingsbetrieb/ Freundschaftsspiele sind entsprechend den Vorgaben des Landes Niedersachsen und des Landkreises Hildesheim möglich. Die aktuellen Regelungen sind auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/coronavirus> zu finden. Das Training hängt von der Inzidenz im Landkreis Hildesheim ab. Lockerungen bzw. Einschränkungen werden durch das Land Niedersachsen bzw. dem Landkreis Hildesheim per Allgemeinverfügung verkündet. Das Hygienekonzept des SV Bockenem 2007 e.V. richtet sich grundsätzlich nach den Verordnungen und den Allgemeinverfügungen.

Die zum 25. August 2021 in Kraft getretene Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sieht keine Inzidenzstufen mehr vor. Künftig arbeitet das Land Niedersachsen mit drei Kriterien, um die Risikolage zu bestimmen. Es gibt drei Warnstufen. Die Warnstufen und dann geltenden Einschränkungen werden durch den Landkreis Hildesheim festgestellt und durch Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

Warnstufen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Neuinfektionen 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
Hospitalisierung 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Belegung landesweit	mehr als 6 bis max. 9	mehr als 9 bis max. 12	mehr als 12
Intensivbetten Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5 % bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 Pro

DIE WICHTIGSTEN CORONA-REGELN IM ÜBERBLICK

WAS GILT FÜR DEN TRAININGS- UND SPIELBETRIEB IM FREIEN

ALLGEMEIN

- Personen und Gruppen sollen möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- Einhaltung der Hygieneregeln gem. Hygienekonzept
- 3G gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Zuschauern.
- Maskenpflicht gilt grundsätzlich in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

TRAININGS- UND SPIELBETRIEB

- Keine Beschränkungen der Gruppengröße bzw. Anzahl Personen/Haushalte, kein 3G im Freien
- Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist vor und nach der Sportausübung im Freien möglich. Hier ist der Mindestabstand möglichst einzuhalten.
- Sportausübung im Freien wird auch nach Feststellung der Warnstufe 1 bzw. einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 nicht weiter eingeschränkt.

ZUSCHAUER

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Zuschauern verpflichtend. Abweichend hierzu wird bei jeder Veranstaltung eine Kontaktdatenerfassung vorgenommen.

Der Landkreis Hildesheim kann durch Allgemeinverfügung strengere Maßnahmen erlassen.

Testungen:

Gilt nur, wenn das Land Niedersachsen oder der Landkreis Hildesheim eine Testpflicht vorschreibt (3 G Regel).

Genesene und Geimpfte müssen keinen Test vorlegen. Genesene reichen vor Trainingsbeginn einmalig beim Coronabeauftragten eine Kopie ihres PCR-Tests oder Genesenennachweis ein. Die Erkrankung darf lt. PCR Test nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Vollständig Geimpfte reichen vor dem Trainingsbeginn einmalig eine Kopie Ihres Impfausweises beim Coronabeauftragten ein. Die zweite Impfung muss mind. 2 Wochen zurückliegen.

Eine negative Testung gem. der niedersächsischen Verordnung muss grundsätzlich durch eine Testbescheinigung nachgewiesen werden, die nicht älter als 24 Stunden (POC-Anitgen-Schnelltest) oder 48 Stunden bei einem PCR-Test vor Sportausübung durchgeführt wurde. Die Testbescheinigungen sind vor dem Training den Dokumentationsunterlagen „Trainingsbeteiligung“ beizufügen und nach dem Training an Stefan Hinz weiterzuleiten. Eine elektronische Testbescheinigung auf dem Handy kann an Stefan Hinz vor dem Training weitergeleitet werden. Ein zusätzlicher Ausdruck ist vom Trainer/ Betreuer nicht zwingend anzufertigen. Testungen können beim Arzt oder in Testzentren (z.B. Testzentrum im Sportheim des S.V. Bockenem 2007 e.V.) durchgeführt werden. Auch Apotheken bieten einen Test an. Testbescheinigungen des Arbeitgebers, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, werden anerkannt. Testbescheinigungen des Testzentrums im Vereinsheim des S.V. Bockenem 2007 e.V. werden automatisch an den Vorstand weitergeleitet und werden durch Stefan Hinz den Dokumenten nachträglich hinzugefügt. In diesem Fall ist es nicht notwendig eine Testbescheinigung dem Dokument „Trainingsbeteiligung“ beizufügen.

Ein Selbsttest ist unter Aufsicht möglich. Sollte ein Trainer/ Betreuer keine Möglichkeit haben ein Testzentrum aufzusuchen kann unter Aufsicht eines Vorstandmitgliedes oder einer vom Vorstand benannten dritten Person ein Selbsttest vor Ort durchgeführt werden. Das entsprechende Vorstandsmitglied/ dritte Person dokumentiert die Selbsttestung auf dem Dokument „Corona-Test für Übungsleiter SV Bockenem 2007“ und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Eine Rückmeldung der Trainer an Stefan Hinz, ob eine Selbsttestung notwendig ist, hat jeweils bis Sonntagabend zu erfolgen, damit entsprechende Termine mit dem Vorstand koordiniert werden können. Die Kosten für die Testungen der Trainer/ Betreuer übernimmt der Verein.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz (i.d.R. FFP2- oder OP-Masken-Standard) ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Stefan Hinz.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen. Die Trainer sind verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzeptes während des Trainingsbetriebes.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und Laufbahn sowie Rasenfläche hinter der Trainer- und Spielerbänken/ B-Platz: Spielfeld und Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Alle Personen in der technischen Zone/im Bereich der Auswechselbänke halten entweder Mindestabstand oder tragen mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
- Medizinisches Personal betritt das Spielfeld zur Behandlung ausschließlich mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegführungsmarkierungen genutzt
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept/ engerer Vorstand gem. Satzung
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Gleichzeitiger Aufenthalt von Personen in Umkleidekabinen und Duschen:
 - Erdgeschoß:
 - Kabine 1: 5 Personen/ 2 Duschen dürfen gleichzeitig genutzt werden
 - Kabine 2: 4 Personen/ 2 Duschen dürfen gleichzeitig genutzt werden
 - Kabine 3: 7 Personen/ 3 Duschen dürfen gleichzeitig genutzt werden
 - Schiedsrichterkabine: 1 Person
 - Kellergeschoß:
 - Kabine 4 und 5: Nutzung durch eine Gastmannschaft

- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Wechselzeit beträgt 30 Minuten je Mannschaft. Im Spielbetrieb zunächst die Gastmannschaft nachfolgend die Heimmannschaft.
- Die Umkleidekabinen und Duschräume werden regelmäßig desinfiziert. Es wird für ausreichend Belüftung gesorgt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt. Eine namentliche Erfassung aller Besucher*innen ist vorzunehmen.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- B-Platz (Freibad): Die Zone 3 befindet sich auf der Seite des Freibades. Keine Schleusenlösung notwendig, da dieser Bereich mit Abstand (mind. 1,5 Meter) frei zugänglich ist. Max. Besucheranzahl: 60; darüber hinaus Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Abstand von den Spielerbänken mind. 2 Meter.

5. Trainings- und Spielbetrieb

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit.

5.2 In der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5m) in Zone 3 möglich. Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Spiel- und Trainingsbetriebes sichergestellt. Die Toiletten stehen zur Verfügung, müssen

aber regelmäßig gereinigt werden. Die Toiletten werden durch Katja Lauterbach, Heike Loss und Silke Herrmann einmal täglich nach dem Spiel- und Trainingsbetrieb gereinigt und desinfiziert. Ein Reinigungsplan wird ausgehängt. Auf den Toiletten darf sich nur jeweils eine Person aufhalten. (Ausnahme: Kinder, die eine Betreuung bedürfen. In diesem Fall darf eine Person das Kind begleiten). Die Toilettenanlage ist verschlossen zu halten, um ein unbefugtes Betreten zu verhindern. Den Trainern steht der Schlüssel für die Toilettenanlage zur Verfügung. Die Trainer haben auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Die Aushänge zu den Händewaschregeln sind zu beachten. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt. Es sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.

- In Geräteräumen ist ebenso der Abstand von 2 Metern einzuhalten. Dementsprechend kann die Garage mit den Trainingsutensilien nur von einem Trainer bzw. Betreuer betreten werden. Jede Mannschaft erhält eigene Hütchen und 15 Bälle (sofern nicht ausreichend Bälle vorhanden sind, so bitte Rückmeldung an den Vorstand bzw. Jugendwart). Von einer Mannschaft dürfen immer nur die gleichen Trainings-/Spielutensilien verwendet werden. Die Trainings-/Spielutensilien sind von den Trainern nach dem Training zu desinfizieren und im Schrank der jeweiligen Mannschaft zu lagern. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen. Die Schränke sind entsprechend zu beschriften. Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe werden bereit gestellt.
- Trainingsflaschen sind mit dem Namen des Trainierenden zu beschriften, um Verwechslungen zu vermeiden.

5.4 Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten** (der Sportausübenden und der Zuschauenden):

- **Familienname,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

Die Kontaktdatenerfassung kann digital über die „luca-App“ / „Corona-Warn-App der Bundesregierung“ oder analog über das Kontaktdatenformular erfolgen.

5.5 Zuschauer

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das **Abstandsgebot von 1,5 m** einhält.

Nach ausdrücklicher Erklärung von LSB und MI fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden zählen. Damit sind die Ordner, Presse, TV, Catering, Turnierleitung, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.

Die Anzahl von 500 Zuschauern darf nicht überschritten werden.

B-Platz (Freibad): max. Zuschauer 60; darüber hinaus Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

5.6 Vereinsheim

Das Vereinsheim ist geöffnet.

Es kann ohne weitere Beschränkungen eine beliebige Zahl an Menschen zusammenkommen. Dies gilt auch für Feierlichkeiten, hier muss aber eine medizinische Maske getragen werden, sobald mehr als 25 Personen ohne Testung, Impfung oder Genesung zusammenkommen. In der Folge entfällt die Maskenpflicht bei weniger als 25 Personen, die weder geimpft, getestet oder genesen sind.

Generell aber empfehlen wir bei Zusammenkünften aller Art die Anwendung der 3G-Regel. Es wäre gut, wenn alle darauf achten würden, nur mit geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen zusammen zu feiern.

Ab insgesamt 25 Personen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Warnstufe 1: Bekanntgabe durch Allgemeinverfügung des Landkreises

In den geschlossenen Räumen des Vereinsheim sind bei Zusammenkünften mit mehr als 25 teilnehmenden Personen die 3G-Regeln verbindlich, d.h. alle nicht geimpften und nicht genesenen Personen müssen sich testen lassen. Hierbei zählen Kinder unter 6 Jahren bzw. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie die im Schulbetrieb regelmäßig getesteten Schülerinnen und Schüler nicht mit. Für Schülerinnen und Schüler gilt das auch während der Ferien.

Ab insgesamt 25 Personen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Verantwortung:

Dafür ist die Person verantwortlich, die zu dieser privaten Veranstaltung einlädt bzw. diese veranstaltet.

6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der SV Bockenem 2007 e.V. sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

MASSNAHME	GERINGES RISIKO	ERHÖHTES RISIKO	HOHES RISIKO
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig

		jedoch reduziert werden.	sind.
Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustand (ohne Datenerhebung)
Allgemeines zum fußballspezifischen Training	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb Nur unter Einhaltung der Abstandsregeln (min. 1,5m)
Maximale Personenanzahlen in allen Zonen	Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben		
An- und Abreise der Personen in Zone 1	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mund-Nase-Schutz
Allgemeine Zutrittsregelungen	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang Zone 3 ist gesperrt (keine Zuschauer!)
Zone 2: Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit Allgemeine Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen oder Tragen von Mund-Nase-Schutz	Desinfektionsmöglichkeit Nutzung der Umkleidebereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase-Schutz Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Desinfektionsmöglichkeit Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen
Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit

	Mind. 1,5 m oder Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen
	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitärbereiche	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl. Durchlüften